Verfahrensgang
OLG Hamm, Vorlagebeschl. vom 22.01.2004 – 15 W 426/03, IPRspr 2004-5
OLG Hamm, Vorlagebeschl. vom 22.01.2004 – 15 W 426/03, IPRspr 2007-4a
BGH, Beschl. vom 20.06.2007 – XII ZB 17/04, IPRspr 2007-4b

Rechtsgebiete
Natürliche Personen → Namensrecht
Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

Rechtsnormen
2675/1982 IPRG (Türkei) **Art. 3**; 2675/1982 IPRG (Türkei) **Art. 4**; 2675/1982 IPRG (Türkei) **Art. 13**
4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 173**; 4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 321**
BGB **§ 1355**
EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 10**; EGBGB **Art. 14**; EGBGB **Art. 17**
FGG **§ 28**
PStG **§ 45**

Fundstellen

LS und Gründe
Europ. Leg. Forum, 2007, I-213, II-123
FamRZ, 2007, 1540
FGPrax, 2007, 219, mit Anm. *Demharter*
NJW, 2007, 3347
IPRax, 2008, 137

Aufsatz
Henrich, IPRax, 2008, 121 A

nur Leitsatz
MDR, 2008, 31

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2007-4b

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

II. Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften

1. Geschäftsfähigkeit

2. Todeserklärung und Abwesenheit

3. Namensrecht und Geschlechtszugehörigkeit

Das Urteil des VG Oldenburg vom 12.7.2007 – 12 A 3689/06 (StAZ 2008, 82) – wird zusammen mit dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 26.3.2008 – 11 LA 345/07 (FamRZ 2009, 47; StAZ 2008, 347) – und dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 17.9.2008 – 1 BvR 1173/08 – in IPRspr. 2008 abgedruckt.

4. *Die in Art. 10 I EGBGB enthaltene Verweisung auf das Heimatrecht des Namensträgers ist eine Gesamtverweisung im Sinn des Art. 4 I 1 EGBGB, die auch das Kollisionsrecht des ausländischen Staats umfasst, so dass etwaige Rück- und Weiterverweisungen zu beachten sind.*

Rückverweisungen sind im Rahmen der objektiven Anknüpfung nach Art. 10 I EGBGB auch dort zu beachten, wo ein fremdes Kollisionsrecht diese aufgrund einer abweichenden Qualifikation der Namensfrage ausspricht (hier: Namensführung der geschiedenen Ehefrau als Scheidungsfolge gemäß Art. 13 des türkischen Gesetzes Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht vom 20.5.1982).

a) OLG Hamm, Vorlagebeschl. vom 22.1.2004 – 15 W 426/03: StAZ 2004, 171; FGPrax 2004, 115; FPR 2004, 392. Leitsatz in: NJW 2004, 1688; FamRZ 2004, 1103.

b) BGH, Beschl. vom 20.6.2007 – XII ZB 17/04: NJW 2007, 3347; FamRZ 2007, 1540; IPRax 2008, 137, 121 Aufsatz *Henrich*; Europ. Leg. Forum 2007, I-213, II-123; FGPrax 2007, 219 mit Anm. *Demharter*. Leitsatz in MDR 2008, 31.

Die Beteiligte zu 1) (im Folgenden: Kindesmutter) und der Beteiligte zu 2), die beide ursprünglich ausschließlich die türkische Staatsangehörigkeit besaßen, schlossen im Jahre 1988 in der Türkei die Ehe. Die Kindesmutter, die vor der Eheschließung ihren Geburtsnamen Ç. geführt hatte, führte fortan den Familiennamen T. des Beteiligten zu 2). In der Folgezeit siedelten die Eheleute nach Deutschland über. Hier erwarb der Beteiligte zu 2) etwa 1994 die deutsche Staatsangehörigkeit, während die Kindesmutter türkische Staatsangehörige blieb. Die Ehe wurde im Jahre 2000 durch Urteil eines deutschen AG unter Anwendung materiellen türkischen Scheidungsrechts geschieden. Eine Anerkennung des seit dem 26.4.2000 rechtskräftigen deutschen Scheidungsurteils in der Türkei ist bislang nicht erfolgt. Ein im Februar 2003 von den türkischen Behörden für die Kindesmutter ausgestellter Reisepass weist für sie weiterhin den Familiennamen T. aus.

Die Kindesmutter hat am 16.6.2003 einen Sohn geboren, dem sie den Vornamen D. gegeben hat. Der Standesbeamte, der Bedenken hatte, für Kind und Kindesmutter den Familiennamen T. im Geburtenbuch einzutragen, hat die Sache über den Beteiligten zu 3) – Rechtsaufsichtsbehörde über das Standesamt – dem AG gemäß § 45 II PStG zur Entscheidung vorgelegt. Nach den Angaben des Standesbeamten haben sich die Kindesmutter und der Beteiligte zu 2) nach dem rechtskräftigen Abschluss des in Deutschland betriebenen Scheidungsverfahrens wieder versöhnt; der Beteiligte zu 2) soll auch die Vaterschaft für das Kind D. mittlerweile anerkannt haben. Das AG hat den Standesbeamten angewiesen, den Namen von Kind und Kindesmutter im Geburtenbuch mit T. zu beurkunden. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Standesamtsaufsicht hat das LG zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Standesamtsaufsicht.

Das OLG hält das Rechtsmittel für zulässig und begründet. Der Familienname der Kindesmutter bestimme sich nach ihrem türkischen Heimatrecht, wonach sie als geschiedene Ehefrau grundsätzlich den Familiennamen zu führen habe, den sie vor der Eheschließung hatte. Zwar sei die von einem deutschen

Gericht ausgesprochene Ehescheidung in der Türkei (bislang) nicht anerkannt worden. Die Gestaltungswirkung des deutschen Scheidungsurteils unterliege jedoch einer selbständigen kollisionsrechtlichen Anknüpfung nach deutschem Recht. Der Familienname der türkischen Kindesmutter müsse daher mit ihrem vor der Eheschließung geführten Geburtsnamen Ç. beurkundet werden. Der Familienname des Kindes leite sich aus dem Familiennamen der Kindesmutter ab, und zwar unabhängig davon, ob das Kind die türkische oder zufolge der Anerkennung durch den Beteiligten zu 2) die deutsche Staatsangehörigkeit besitze.

Das OLG möchte die angefochtenen Beschlüsse aus diesem Grunde aufheben, sieht sich hieran aber durch eine Entscheidung des BayObLG vom 12.9.2002 (1 Z BR 10/02) gehindert. In dieser Entscheidung habe das BayObLG ausgesprochen, dass eine in Deutschland geschiedene türkische Staatsangehörige nicht ihren vorehelichen Familiennamen führen könne, solange das deutsche Scheidungsurteil im türkischen Rechtskreis mangels Anerkennung keine Wirkung entfalte. Folge man dieser Auffassung, müsse der Familienname von Kindesmutter und Kind mit dem Ehenamen T. beurkundet werden. Das OLG hat deswegen die Sache dem BGH zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

a) OLG Hamm 22.1.2004 – 15 W 426/03:

„In der Sache hält der Senat das Rechtsmittel für begründet, weil die Entscheidung des LG auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 I 1 FGG). Der Senat möchte unter Aufhebung der Entscheidungen beider Vorinstanzen den Standesbeamten anweisen, in dem Geburtenbucheintrag den Familiennamen der Beteiligten zu 1) und 2) mit T. zu beurkunden. Einer dahingehenden abschließenden Entscheidung steht jedoch der auf sofortige weitere Beschwerde ergangene Beschluss des ersten ZS des BayObLG vom 12.9.2002 – 1Z BR 10/02 (abgedr. u.a. in BayObLGZ 2002, 299 = StAZ 2003, 13[1]) entgegen, denn auf der Grundlage der vom BayObLG vertretenen Rechtsauffassung müsste der Senat die sofortige weitere Beschwerde zurückweisen.

1) ... In der Sache hält die Entscheidung des LG nach Auffassung des Senats rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Der Familienname der Beteiligten zu 2) als Mutter des Kindes bestimmt sich gemäß Art. 10 I EGBGB nach ihrem türkischen Heimatrecht. Anhaltspunkte für eine davon abweichende Rechtswahl der Beteiligten zu 2) und 3) für den in ihrer geschiedenen Ehe geführten Ehenamen (Art. 10 II EGBGB) bestehen nicht. Nach türkischem Recht (Art. 173 I 1 Halbs. 2 türk. ZGB) hat die Beteiligte zu 2) als geschiedene Ehefrau den Familiennamen zu führen, den sie vor der Eheschließung hatte. Allerdings kann der geschiedenen Ehefrau nach Art. 173 II ZGB durch richterliche Entscheidung die Erlaubnis erteilt werden, den Ehenamen fortzuführen. Die durch das deutsche Gericht ausgesprochene Ehescheidung kann nach den Art. 38, 42 des türkischen Gesetzes Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht vom 20.5.1982 für den türkischen Rechtskreis nur aufgrund einer Anerkennung durch das türkische Gericht wirksam werden. Eine solche Anerkennung ist hier nicht erfolgt. Die Bestimmung der Namensführung der Beteiligten zu 2) hängt deshalb entscheidend davon ab, ob die Gestaltungswirkung des Scheidungsurteils des deutschen Gerichts ebenfalls nach dem durch Art. 10 I EGBGB berufenen Heimatrecht der Beteiligten zu 2) zu beurteilen ist (unselbständige Anknüpfung) oder einer selbständigen kollisionsrechtlichen Anknüpfung nach der lex fori, also deutschem Recht, unterliegt.

Nach Auffassung des Senats sprechen die überzeugenderen Gründe für eine selbständige Anknüpfung der Vorfrage nach der Wirksamkeit der Scheidung der Ehe.

[1] IPRspr. 2002 Nr. 12.

Die maßgebende Fragestellung muss dahin lauten, inwieweit bei der Entscheidung über die Namensführung der Beteiligten zu 2) die Gestaltungswirkung des deutschen Scheidungsurteils zu beachten ist. Der Senat schließt sich einer verbreitet vertretenen Auffassung an, dass es sich insoweit um eine ausschließlich verfahrensrechtliche Frage handelt, die selbständig nach der lex fori zu beurteilen ist (AG und LG Bonn, StAZ 1988, 354[2]; KG, StAZ 1994, 192, 193[3]; OLG Karlsruhe, IPRax 1998, 110, 111 [Adoptionsdekret][4]; *Otte*, StAZ 1991, 257; *Hepting*, StAZ 1998, 143 sowie bei *Staudinger-Hepting*, BGB, 13. Bearb., Art. 10 EGBGB Rz. 90; MünchKomm-*Sonnenberg*, 3. Aufl., Einl. IPR Rz. 519 f.; *Bamberger-Roth-Mäsch*, BGB, Bd. 3, 2003, Art. 10 EGBGB Rz. 11; *Palandt-Heldrich*, BGB, 63. Aufl., Art. 10 EGBGB Rz. 2; speziell für die Namensführung einer geschiedenen türkischen Ehefrau: OLG Düsseldorf, StAZ 1999, 114 = FamRZ 1999, 328[5]). Wäre die Ehe der Beteiligten zu 2) und 3) von einem türkischen Gericht geschieden worden, wäre aufgrund deutschen Verfahrensrechts (Art. 7 § 1 FamRÄndG) zu entscheiden, ob die Entscheidung des ausländischen Gerichts hier anzuerkennen ist und damit für den deutschen Rechtskreis Wirkungen entfaltet. In derselben Weise muss ein deutsches Gericht die Gestaltungswirkung des von einem anderen deutschen Gericht ausgesprochenen Scheidungsurteils stets beachten, unabhängig davon, ob dieses Urteil im Ausland anerkannt worden ist oder nicht.

Dieser Grundsatz, den der BGH für die Vorfragenanknüpfung im Bereich des Erbstatuts (Art. 25 EGBGB) bereits anerkannt hat (NJW 1981, 1900, 1901)[6], sollte auch für die Vorfragenanknüpfung im Bereich des Namensstatuts Platz greifen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass familienrechtliche Vorfragen im Namensrecht grundsätzlich unselbständig anzuknüpfen sind, um dem Namensträger eine Namensführung zu ermöglichen, die mit den von seinem ausländischen Heimatstaat ausgestellten Ausweispapieren übereinstimmt (BGHZ 90, 129, 139 f.)[7]. In einer von der Entscheidung des BayObLG vom 12.9.2002[1] abweichenden Akzentuierung sieht der Senat eine gewichtige Störung des internen Entscheidungseinklangs bereits darin, dass bei der Entscheidung über eine in einem deutschen Geburtenbuch vorzunehmende Eintragung das Scheidungsurteil eines deutschen Gerichts als unbeachtlich gewertet werden müsste. Die Gestaltungswirkung des deutschen Scheidungsurteils tritt für alle Rechtsverhältnisse ein, für die das Bestehen der Ehe präjudiziell ist. Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsanwendung ist gefährdet, wenn hinsichtlich einzelner Rechtsverhältnisse, auf die wegen anderer Kollisionsnormen ohnehin deutsches Recht anzuwenden ist (also etwa das elterliche Sorgerecht, Art. 21 EGBGB), das betroffene Kind als ein solches nicht verheirateter Eltern zu behandeln ist (§ 1626a II BGB), seine Namensführung jedoch so bestimmt wird, als hätte die Ehe der Beteiligten zu 2) und 3) ungeachtet des deutschen Scheidungsurteils weiterhin Bestand.

Eine Störung des inneren Entscheidungseinklangs lässt sich nach Auffassung des Senats nicht überzeugend mit der Begründung verneinen, die von der geschiedenen Ehefrau angestrebte Namensführung entspreche ohnehin derjenigen des deutschen Sachrechts (§ 1355 V 1 BGB). Denn die Namensführung der Beteiligten zu 2) rich-

---

[2] IPRspr. 1988 Nr. 91a und b.
[3] IPRspr. 1994 Nr. 116.
[4] IPRspr. 1997 Nr. 8.
[5] IPRspr. 1998 Nr. 14.
[6] IPRspr. 1981 Nr. 128.
[7] IPRspr. 1984 Nr. 96.

tet sich nach türkischem Recht. Die Entscheidung über die Vorfragenanknüpfung kann deshalb nicht maßgebend davon beeinflusst werden, dass die durch sie gesteuerte Rechtsanwendung zu einem mit dem deutschen Sachrecht übereinstimmenden Ergebnis führt, also quasi im deutschen Rechtskreis keinen Schaden anrichtet. Die Regelung in Art. 173 türk. ZGB weicht zwar erheblich von derjenigen des deutschen Rechts ab. Durchgreifende Bedenken gegen deren Wirksamkeit unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 EGBGB bestehen jedoch nicht, zumal die geschiedene Ehefrau nach Abs. 2 der Vorschrift die Möglichkeit hat, durch richterliche Entscheidung die Erlaubnis zur Fortführung des Ehenamens zu erwirken, deren Erteilung hier angesichts des erneuten Zusammenlebens der Beteiligten zu 2) und 3) nicht als problematisch anzusehen sein dürfte.

Auch bei ergänzender wertender Betrachtungsweise sieht der Senat keinen durchgreifenden Anlass, von dem Grundsatz der verfahrensrechtlichen Anknüpfung der Gestaltungswirkung des Scheidungsurteils abzurücken. Die Beteiligten zu 2 und 3) haben von der Regelung der internationalen Zuständigkeit in § 606a ZPO Gebrauch gemacht, um ihre Ehe durch ein deutsches Gericht scheiden zu lassen. Der Beurteilung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Scheidung ist ausweislich der Gründe des Urteils des FamG türkisches Recht zugrunde gelegt worden. Um den Scheidungsausspruch auch für den türkischen Rechtskreis wirksam werden zu lassen, oblag es den Beteiligten zu 2) und 3), den nach Art. 38, 42 türk. IPRG erforderlichen Antrag auf Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils bei dem türkischen Gericht zu stellen. Gegen die Anerkennungsfähigkeit des deutschen Scheidungsurteils nach Maßgabe des türkischen Rechts bestehen im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte und die Anwendung des türkischen Scheidungsrechts ersichtlich keine Bedenken. Durch den Ausspruch der Anerkennung allein hätte bereits die Übereinstimmung zwischen der Namensführung der Beteiligten zu 2) in Deutschland und ihren von den türkischen Behörden auszustellenden Ausweispapieren, die entsprechend hätten geändert werden müssen, hergestellt werden können. Darüber hinaus hätte der Beteiligten zu 2) die Möglichkeit offen gestanden, durch einen Antrag nach Art. 173 II türk. ZGB die Erlaubnis zu erwirken, ihren Ehenamen fortführen zu können. Der Umstand, dass die Scheidung ihrer Ehe für den türkischen Rechtskreis noch nicht wirksam geworden ist, hier also eine sog. hinkende Ehe fortbesteht, beruht damit allein darauf, dass die Beteiligten zu 2) und 3) von der ihrer Disposition unterliegenden Befugnis, den Antrag auf Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils zu stellen, bislang keinen Gebrauch gemacht haben. Ob das Verhalten der Beteiligten zu 2) und 3) auf Nachlässigkeit beruht oder ob sie sich Vorteile davon versprechen, ihre durch das deutsche Gericht geschiedene Ehe für den türkischen Rechtskreis weiter fortbestehen zu lassen, mag offen bleiben. Jedenfalls besteht unter diesen Umständen kein Anlass, für die Beurkundung der Namensführung in einem Geburtseintrag für ein aus der Verbindung der Beteiligten zu 2) und 3) hervorgegangenes, in Deutschland geborenes Kind die Gestaltungswirkung des deutschen Scheidungsurteils außer Betracht zu lassen und isoliert nur in Ansehung der Namensführung von dem Fortbestand der Ehe auszugehen.

b) Der Familienname des Kindes leitet sich von demjenigen seiner Mutter ab und lautet daher ebenfalls Ç. Nach dem bisherigen Akteninhalt kann allerdings nicht

abschließend festgestellt werden, ob die Anerkennung der Vaterschaft durch den Beteiligten zu 3) wirksam geworden ist. Die Anerkennung wird in der Vorlage des Standesbeamten lediglich erwähnt; die entsprechende Urkunde liegt nicht vor. Ferner steht nicht fest, ob die nach Art. 19 I 1 EGBGB, § 1595 I BGB erforderliche Zustimmung der Beteiligten zu 2) als Mutter erklärt ist. Die Frage einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung bedarf jedoch keiner tatsächlichen Aufklärung, weil von ihr unabhängig die Namensführung des Kindes derjenigen seiner Mutter folgt. Ist die Vaterschaftsanerkennung des Beteiligten zu 3) wirksam, vermittelt diese dem Kind nach § 4 I 2 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit. Sein Namensrecht richtet sich sodann ungeachtet einer ggf. daneben bestehenden türkischen Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht (Art. 5 I 2, 10 I EGBGB). Da die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind und kein Anhaltspunkt für die Annahme besteht, dass die Beteiligten zu 2) und 3) bereits vor der Geburt eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, hat das Kind den Namen seiner alleinsorgeberechtigten Mutter erhalten (§§ 1617a I, 1626a II BGB) ... Liegt eine wirksame Vaterschaftsanerkennung nicht vor, richtet sich die Namensführung des Kindes nach türkischem Recht. Nach Art. 321 Satz 1 türk. ZGB trägt das Kind, wenn die Eltern verheiratet sind, den Namen der Familie; wenn diese nicht verheiratet sind, trägt es den Familiennamen der Mutter. Bei der Vorfrage, ob die Mutter verheiratet ist, wäre hier ebenfalls die Gestaltungswirkung des deutschen Scheidungsurteils zu beachten. Das Kind führt deshalb auch nach türkischem Recht den Namen der Mutter.

Eine Rechtswahlerklärung gemäß Art. 10 III EGBGB hat die Beteiligte zu 2) bislang nicht abgegeben. Das von ihr auf der Rückseite der Geburtsanzeige unterzeichnete Formular enthält keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Im Übrigen könnte die Beteiligte zu 2) durch eine Rechtswahlerklärung nur entweder das deutsche oder das türkische Recht bestimmen, die – wie ausgeführt – im Ergebnis übereinstimmend zur Ableitung des Kindesnamens von demjenigen der Mutter führen.

2) In dem von ihm beabsichtigten Sinn kann der Senat nicht entscheiden, ohne im Sinne des § 28 II FGG von der eingangs genannten Entscheidung des BayObLG abzuweichen. Dieser Entscheidung liegt ein mit der vorliegenden Sache weitgehend deckungsgleicher Sachverhalt zugrunde. Auf der Grundlage der Rechtsauffassung des BayObLG müsste der Senat zu der Beurteilung gelangen, dass die Beteiligten zu 1) und 2) jeweils den Familiennamen T. führen; die sofortige weitere Beschwerde müsste dann zurückgewiesen werden.

Der Senat hat davon abgesehen, den Beteiligten vor seiner Entscheidung im Hinblick auf eine Vorlage nach § 28 II FGG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, weil dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht erforderlich erscheint (vgl. BGH, NJW 2003, 3550). Die Problematik der selbständigen oder unselbständigen Anknüpfung der Vorfrage der wirksamen Scheidung der Ehe war von Anbeginn des Verfahrens Gegenstand des Vorbringens der Beteiligten. Insbesondere die Beteiligte zu 4) hat ausdrücklich auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen insbesondere des BayObLG und des OLG Düsseldorf hingewiesen. Die Entscheidungen beider Vorinstanzen haben sich in ihrer Begründung jeweils eingehend mit dieser Problematik befasst. Der Senat hätte die Sache auch dann dem BGH vorlegen müssen, wenn er sich der Rechtsauffassung des BayObLG angeschlossen hätte. Denn er hätte dann von der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf in einer Weise abweichen

müssen, die die Vorlagevoraussetzungen des § 28 II FGG erfüllt. Der in diesem Punkt gegenteiligen Auffassung des BayObLG kann der Senat nicht folgen. Denn die Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf führt zur selbständigen Anknüpfung der Vorfrage und damit zu dem Ergebnis, dass die geschiedene türkische Ehefrau ihren vorehelichen Namen führt. Die Abweichung im Sachverhalt der beiden Entscheidungen – im Fall des OLG Düsseldorf hatte das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit – bleibt für die Beurteilung der Rechtsfrage ohne Bedeutung, weil dieser Gesichtspunkt sich nicht auf die Namensführung der Mutter auswirken konnte. Gleichwohl ist der Senat im Hinblick auf die Abweichung von der Entscheidung des BayObLG seinerseits zur Vorlage verpflichtet (BGHZ 7, 389, 391; 106, 253, 255)."

b) BGH 20.6.2007 – XII ZB 17/04:

„II. Die Vorlage ist unzulässig ...

2. Der Familienname des Kindes und der Familienname der Kindesmutter können unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mit dem vor der Eheschließung der Kindesmutter geführten Geburtsnamen Ç. beurkundet werden. Insoweit kann sich im Hinblick auf die von dem OLG herangezogene Entscheidung des BayObLG allenfalls eine Abweichung in der Begründung, nicht aber eine Abweichung im Ergebnis ergeben; eine solche Abweichung rechtfertigt die Vorlage nach § 28 II FGG nicht (Senatsbeschl., BGHZ 166, 141, 144).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Zutreffend ist das OLG zunächst davon ausgegangen, dass nach Art. 10 I EGBGB der Name einer Person grundsätzlich dem Recht des Staats unterliegt, dem diese Person angehört. Unter das Namensstatut fallen dabei sowohl die Namensbildung als auch der Erwerb, der Verlust und die Führung des Namens, insbesondere nach der Auflösung der Ehe (MünchKomm-*Winkler v. Mohrenfels*, BGB, 4. Aufl., Art. 17 EGBGB Rz. 199). Die in Art. 10 I EGBGB enthaltene Verweisung in das Heimatrecht des Namensträgers ist nach a.A. eine Gesamtverweisung im Sinne des Art. 4 I 1 EGBGB, die auch das Kollisionsrecht des ausländischen Staats umfasst, so dass etwaige Rück- und Weiterverweisungen zu beachten sind (vgl. Senatsbeschl. vom 23.12.1998 – XII ZB 5/98, FamRZ 1999, 570[1]; *Palandt-Heldrich*, BGB, 66. Aufl., Art. 10 EGBGB Rz. 3; *Staudinger-Hepting*, BGB [Dezember 1999] Art. 10 EGBGB Rz. 81; *Bamberger-Roth-Mäsch*, BGB [Bd. 3 2003], Art. 10 Rz. 9).

b) Die Möglichkeit einer Rückverweisung hat das OLG nicht in Betracht gezogen. Es hat daher übersehen, dass das türkische IPR die in Art. 10 I EGBGB enthaltene namensrechtliche Verweisung auf das Heimatrecht des Namensträgers hinsichtlich der Kindesmutter nicht annimmt und im vorliegenden Fall bezüglich der Namensführung nach der Scheidung auf das deutsche Namensrecht (zurück-)verweist.

aa) Zwar entspricht es verbreiteter Ansicht, dass das türkische IPR für die Bestimmung des Familiennamens in der Regel an das Heimatrecht des Namensträgers anknüpft, was daraus hergeleitet wird, dass es im Bereich des internationalen Personenrechts der Türkei an einer besonderen Kollisionsnorm für das internationale Namensrecht fehlt (vgl. BayObLG FamRZ 1991, 1352[2] und FamRZ 1996,

[1] IPRspr. 1998 Nr. 20.

[2] IPRspr. 1991 Nr. 13.

1163, 1165[3], beide u. Hinw. auf *Krüger*, StAZ 1983, 49, 51 N. 21). Dies kann aber nicht uneingeschränkt für die Namensführung geschiedener Eheleute gelten, denn insoweit behandelt das türkische Recht das Namensrecht nicht als Persönlichkeitsrecht des Namensträgers, sondern als einen familienrechtlichen Vorgang. Bei der Frage, welchen Familiennamen die Ehefrau nach der Scheidung führt, handelt es sich nach türkischem Rechtsverständnis um eine Nebenfolge der Scheidung im Sinne von Art. 13 türk. Gesetz Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht vom 20.5.1982 (auszugsweise abgedr. bei *Krüger* aaO 50 ff.; im Folgenden: türk. IPRG), so dass die Namensführung geschiedener Ehegatten dem nach Art. 13 türk. IPRG für das Scheidungsstatut maßgeblichen Sachrecht untersteht (vgl. *Rumpf*, Einführung in das türkische Recht, 2004, § 9 Rz. 41; *Hohloch*, Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, 1998, Türkei § 3 Rz. 19).

bb) Rückverweisungen sind im Rahmen der objektiven Anknüpfung nach Art. 10 I EGBGB auch dort zu beachten, wo sie ein fremdes Recht aufgrund einer abweichenden Qualifikation der Namensfrage ausspricht (*Palandt-Heldrich* aaO Rz. 3; *Henrich*, StAZ 1997, 225, 229; *Staudinger-Hepting* aaO Rz. 83 m.w.N.). Der Senat hat in diesem Sinne bereits entschieden, dass im Hinblick auf den Ehenamen ausländischer Ehegatten deutsches Sachrecht anzuwenden ist, wenn ein fremdes Recht deren Namensführung dem Statut der persönlichen Ehewirkungen unterstellt und insoweit eine gemäß Art. 4 I 2 EGBGB endgültige Rückverweisung in das deutsche Recht ausspricht (Senatsbeschl. vom 23.12.1998 aaO). Nichts anderes kann gelten, wenn das gemäß Art. 10 I EGBGB an sich maßgebliche Heimatrecht des ausländischen Namensträgers die Namensführung geschiedener Ehegatten als Nebenfolge der Scheidung dem Scheidungsstatut unterstellt und kollisionsrechtlich insoweit auf die Anwendung des Rechts am (deutschen) Wohnsitz oder Aufenthaltsort zurückverweist.

cc) Das Scheidungsstatut beurteilt sich gemäß Art. 13 I türk. IPRG jedoch nur dann nach türkischem Sachrecht, wenn beide Ehegatten die türkische Staatsangehörigkeit besitzen; maßgeblich für die zeitliche Anknüpfung ist auch nach türkischem Recht die Zustellung der Klage (Art. 3 türk. IPRG; vgl. *Rumpf* aaO Rz. 39). Zu diesem Zeitpunkt war der Beteiligte zu 2) allerdings seit mehreren Jahren deutscher Staatsangehöriger. Hat einer der Ehegatten bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bereits die (alleinige) deutsche Staatsangehörigkeit erworben, ist nach Art. 13 II türk. IPRG für die Scheidung und deren Folgen das Sachrecht an ihrem gemeinsamen (deutschen) Wohnsitz oder Aufenthaltsort berufen. Die damit anzunehmende Rückverweisung führt in diesen Fällen gemäß Art. 4 I 2 EGBGB zu einer unmittelbaren Anwendung der deutschen Sachnormen (vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 2004, 953, 954[4]; OLG Düsseldorf, FamRZ 2005, 912 f.[5]; OLG Stuttgart, FamRZ 2005, 913[6]; *Hohloch* aaO Rz. 16; vgl. hierzu bereits *Ansay*, StAZ 1983, 29, 30).

Danach kommt hier hinsichtlich der namensrechtlichen Folgen der Scheidung § 1355 V 1 BGB zur Anwendung, so dass die Kindesmutter mangels entgegenstehender Erklärungen gegenüber dem Standesbeamten nach der Scheidung ihren Ehenamen T. weiterführt.

---

[3] IPRspr. 1996 Nr. 13.
[4] IPRspr. 2003 Nr. 68.
[5] IPRspr. 2004 Nr. 59.
[6] IPRspr. 2004 Nr. 60.

dd) An dieser Beurteilung ändert sich auch dadurch nichts, dass das mit dem Scheidungsverfahren befasste deutsche AG im Jahre 2000 die Ehe der Kindesmutter und des Beteiligten zu 2) unter Anwendung materiellen türkischen Scheidungsrechts geschieden hat. Dies war im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Beteiligten zu 2) rechtlich verfehlt, weil das AG, welches das anwendbare Recht nach Art. 17 I 1, 14 I Nr. 1 EGBGB an die letzte gemeinsame (türkische) Staatsangehörigkeit der Ehegatten angeknüpft hatte, die in Art. 13 II türk. IPRG enthaltene Rückverweisung hätte beachten und demzufolge deutsches Scheidungsrecht zur Anwendung bringen müssen. Da Art. 13 II türk. IPRG wegen der (auch namensrechtlichen) Scheidungsfolgen indessen auf das Recht des Aufenthaltsorts verweist, nicht aber auf das Recht, das die Gerichte am Aufenthaltsort tatsächlich angewendet haben, bleibt es hinsichtlich der Namensführung der Kindesmutter bei der Anwendung deutschen Sachrechts.

ee) Auf die Vorlagefrage wäre es deshalb hinsichtlich des Familiennamens der Kindesmutter nur angekommen, wenn das Scheidungsstatut von türkischem Recht beherrscht worden wäre, denn dies hätte namensrechtlich zur Folge gehabt, dass die Kindesmutter ihren Geburtsnamen Ç. nach der Scheidung wieder hätte annehmen müssen (Art. 173 türk. ZGB). Materielles türkisches Scheidungsrecht wäre etwa dann zur Anwendung gekommen, wenn beide Eheleute bei Rechtsanhängigkeit des Scheidungsantrags noch türkische Staatsangehörige gewesen wären, weil das türkische Kollisionsrecht gemäß Art. 13 I türk. IPRG in diesem Falle die Verweisung aus Art. 10 I EGBGB angenommen hätte; dies hätte im Übrigen auch dann gegolten, wenn der Beteiligte zu 2) bei Zustellung des Scheidungsantrags sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit besessen hätte, weil das türkische IPR Mehrstaatler mit türkischer Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf ihre effektive Staatsangehörigkeit nur als Türken ansieht (Art. 4 lit. b türk. IPRG; vgl. *Odendahl*, IPRax 2005, 320, 322). So liegt der hier zur Entscheidung stehende Fall aufgrund der alleinigen deutschen Staatsangehörigkeit des Beteiligten zu 2) aber nicht.

c) Insoweit ist die Rechtslage bei dem Kind D. – sofern es allein die türkische Staatsangehörigkeit besitzt – im Ausgangspunkt anders gelagert, da die türkische Rechtspraxis wegen des bei der Geburt erworbenen Familiennamens die in Art. 10 I EGBGB enthaltene Verweisung seit jeher angenommen (vgl. auch KG, NJW-RR 1989, 644, 645[7]) und die Namensführung des Kindes dem türkischen Sachrecht unterstellt hat.

Auf die vom OLG für entscheidungserheblich gehaltene Streitfrage kommt es aber auch für das Kind D. nicht an, selbst wenn die Hauptfrage (Name des Kindes) durch türkisches Recht beherrscht wird. Die Beantwortung der Vorfrage, ob die Ehe zwischen der Kindesmutter und dem Beteiligten zu 2) aufgelöst worden ist, hat auf die Namensführung des Kindes keinen Einfluss:

aa) Würde man der Auffassung des BayObLG folgen, wonach eine unselbständige Anknüpfung der Vorfrage zur Folge habe, dass die Gestaltungswirkung eines deutschen Urteils zu dieser erst dann beachtlich sei, wenn es im Heimatstaat des Namensträgers anerkannt worden ist (vgl. ebenso *Kegel-Schurig*, IPR, 9. Aufl., § 17 IV 1 b), müsste die Ehe zwischen der Kindesmutter und dem Beteiligten zu 2) als fortbestehend angesehen werden. Dann würde das Kind D. als Kind miteinander

[7] IPRspr. 1988 Nr. 7.

verheirateter Eltern gemäß Art. 321 I, Halbs. 1 türk. ZGB den Namen T. seiner Familie tragen.

bb) Wäre demgegenüber die – von der wohl mittlerweile h.M. in Lit. u. Rspr. geteilte – Auffassung des vorlegenden Gerichts richtig, wonach es die Gestaltungswirkung eines deutschen Urteils grundsätzlich ausschließt, sich im internationalen Bereich auf Prinzipien der unselbständigen Vorfragenanknüpfung zu berufen (Vorrang des Verfahrensrechts vor dem Kollisionsrecht: OLG Düsseldorf, FamRZ 1999, 328[8]; *Palandt-Heldrich* aaO Rz. 2; *Mäsch*, IPRax aaO 103 f.; *Staudinger-Hepting* aaO Art. 10 EGBGB Rz. 90; *Otte*, StAZ 1991, 257, 258), wäre das Kind D. nach der Scheidung der Kindesmutter nicht ehelich geboren, so dass es gemäß Art. 321 Satz 1, Halbs. 2 türk. ZGB den Familiennamen seiner Mutter teilt. Da die Kindesmutter indessen nach deutschem Scheidungsfolgenrecht den vormaligen Ehenamen T. auch als geschiedene Frau weiterführt und diese Namensführung im Einklang mit der türkischen Rechtsordnung (welche das Namensrecht insoweit dem deutschen Scheidungsstatut unterstellt hat) stehen würde, erhält das Kind auch in diesem Falle den – insoweit allein von der Kindesmutter abgeleiteten – Familiennamen T."

5. *Haben Ehegatten unter dem für ihre Namensführung zuvor maßgebenden ausländischen (hier: russischen) Recht bereits einen Ehenamen bestimmt und sodann nach einem Statutenwechsel zum deutschen Recht für die Zukunft eine getrennte Namensführung in der Ehe gemäß § 1355 I 2 BGB gewählt, wodurch der Ehename als gemeinsamer Familienname entfällt und jeder Ehegatte fortan wieder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen erhält, so können die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder sich dieser Namensänderung in entsprechender Anwendung des § 1617c BGB anschließen.*

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 15.1.2007 – 20 W 484/06: StAZ 2007, 146.

Die Beteiligten zu 1) und 2) hatten in der damaligen UdSSR die Ehe geschlossen und seitdem den (russischsprachigen) Geburtsnamen des Beteiligten zu 1) als Ehenamen geführt. Diesen Namen erhielten auch ihre Kinder, die Beteiligten zu 3) und 4). Im Jahr 2000 zogen Eltern und Kinder als Spätaussiedler aus der russischen Föderation nach Deutschland.

Nach Anlegung eines Familienbuchs wählten die Beteiligten zu 1) und 2) für die Namensführung in der Ehe deutsches Recht, wobei der Beteiligte zu 1) in der Ehe den Namen „X" und die Beteiligte zu 2) in der Ehe den Namen „Y" führen sollten.

Die dagegen gerichtete Zweifelsvorlage der Standesbeamtin blieb ebenso wie die anschließende sofortige Beschwerde ohne Erfolg.

Sodann gaben die Beteiligten zu 3) und 4) mit Zustimmung der Beteiligten zu 1) und 2) zur Niederschrift des Standesbeamten Erklärungen ab, nach denen sie sich der Namensänderung der Beteiligten zu 2) anschließen und künftig den Namen „Y" als Geburtsnamen führen wollen.

Die dagegen gerichtete Zweifelsvorlage des Beteiligten zu 5) sowie die sofortige Beschwerde blieben erfolglos. Mit seiner sofortigen weitere Beschwerde verfolgt der Beteiligte zu 5) sein Begehren weiter.

Aus den Gründen:

„II. Das Rechtsmittel des Beteiligten zu 5) ist als sofortige weitere Beschwerde gemäß §§ 48 I, 49 I 1 und II PStG, 22, 27, 29 FGG statthaft und auch im Übrigen zulässig ...

In der Sache führt das Rechtsmittel nicht zum Erfolg, da die Entscheidungen der Vorinstanzen rechtsfehlerfrei ergangen sind.

---

[8] IPRspr. 1998 Nr. 14.